

27 C 407/10

Ausfertigung



Verkündet am 17.10.2011

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Eschweiler

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Content4U GmbH, vertreten durch Herrn Viliam Adamca (Geschäftsführer),
Borsigstraße 35, 63110 Rodgau,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Eschweiler
auf die mündliche Verhandlung vom 01.09.2011
durch die Richterinnen

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Auf die Darstellung des Tatbestands wird gem. § 313 a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I. Dem Kläger steht der begehrte Anspruch auf Feststellung nicht zu.

1. Zwischen den Parteien ist ein wirksames Vertragsverhältnis zustande gekommen und aus diesem steht der Beklagten gegen den Kläger ein Anspruch auf Zahlung von 101,00 EUR inklusive Mahnkosten zu. Eine unberechtigte Inanspruchnahme des Klägers liegt nicht vor.

Der Kläger hat unstreitig unter dem 17.07.2010 um 16.46 Uhr auf der von der Beklagten betriebenen Internetseite www.download-service.de seine persönlichen Daten, sowie seine Email-Adresse angegeben. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob der Kläger die Seite der Beklagten direkt angeklickt hat oder ob er - wie er behauptet - über Links zu der Seite der Beklagten gelangt ist. Ferner hat der Kläger unstreitig den Button "Jetzt anmelden" angeklickt. Dadurch hat der Kläger aber eine Willenserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass er gewillt war die angebotenen kostenpflichtigen Dienste der Beklagten zu abonnieren und in Anspruch zu nehmen (§ 145 BGB).

Auf der Internetseite der Beklagten ist auf der rechten Seite hinreichend deutlich ein Hinweis auf die Kostenpflicht der Inanspruchnahme der von der Beklagten angebotenen Leistungen enthalten. Die von der Beklagten vorgelegten Ausdrücke der Internetpräsenz entsprechen der tatsächlichen Sachlage, wovon sich das Gericht durch Aufrufen der Internetseite www.download-service.de selbst überzeugt hat. Der Kläger hat nicht substantiiert bestritten, dass sich die Gestaltung der Internetseite der Beklagten am 17.07.2010 anders darstellte als derzeit.

Ein entsprechender Hinweis auf die Kostenpflicht findet sich auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, welche ebenfalls durch einfaches Anklicken eines entsprechenden Links aufgerufen werden können. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich gleichsam die Belehrung über das Widerrufsrecht binnen zwei Wochen.

Die AGB und das Widerrufsrecht muss der Kläger zur Kenntnis genommen oder verschuldet nicht zur Kenntnis genommen haben. Die Beklagte hat vorgetragen, dass der Kläger vor der Betätigung des Anmeldebuttons ein Häkchen gesetzt haben

muss, mit dem er die Kenntnisnahme der AGB und des Widerrufsrechts bestätigt hat, weil andernfalls die Anmeldung nicht hätte abgeschlossen werden können.

Der Kläger hat zwar mit Nichtwissen bestritten, dass er vor dem Anklicken der Anmeldung das Häkchen an den Hinweis gesetzt hat, die AGB und das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen zu haben. Er hat jedoch nicht bestritten, dass ohne das Setzen des Häkchens eine Anmeldung technisch nicht möglich ist. Dies hat die Beklagte jedoch bereits in der Klageerwiderung vom 18.01.2011 vorgebracht. Da die Beklagte unbestritten vorgetragen hat, dass nach Betätigung des Anmeldebuttons der Kunde zum endgültigen Vertragsschluss eine Bestätigungsemail mit Zugangsdaten und Freischaltlink bekommt, dass auch der Kläger eine entsprechende Email erhalten und sich danach über den Freischaltlink bei der Beklagten eingeloggt und das Angebot genutzt hat ist, hat das Gericht an einem wirksamen Vertragsschluss keine Zweifel.

Da der Anmeldevorgang abgeschlossen wurde muss der Kläger auch das Häkchen gesetzt haben. Macht er dies aber, ohne die AGB und das Widerrufsrecht vorher zu lesen, so fällt dies allein in seinen Risikobereich. Die AGB sind auch wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Dadurch dass die Beklagte jedem Nutzer und Besucher ihres Internetportals die Möglichkeit gibt, durch einfaches Anklicken der unterstrichenen und farblich abgesetzten Wörter "AGB" und "Widerrufsrecht" die allgemeinen Geschäftsbedingungen abzurufen, verschafft sie jedem Besucher zugleich die Möglichkeit den Inhalt der AGB zur Kenntnis zu nehmen. Die Verwendung von Links und deren Darstellung durch Unterstreichen gehören zu den im Medium Internet üblichen Gepflogenheiten. Daher können Verwender von allgemeinen Geschäftsbedingungen davon ausgehen, dass Verbraucher, die sich des Internets für Bestellungen oder Downloads bedienen, mit solchen Links ohne weiteres umgehen können. Für die Möglichkeit der Kenntnisverschaffung nach § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB ist es daher ausreichend, wenn die AGB wie im Fall der Internetseite der Klägerin über gut sichtbare Links aufgerufen werden können (BGH Urteil vom 14.06.2006, I ZR 75/03, zitiert nach juris). Das Gericht hat sich durch Inaugenscheinnahme überzeugt, dass unmittelbar vor dem Button "Jetzt anmelden" farblich unterlegt und unterstrichen ein Link zu den AGB und zum Widerrufsrecht vorhanden ist.

2. Der Kläger hat die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung nicht wirksam durch Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 25.08.2010 widerrufen. Zu diesem Zeitpunkt war die zweiwöchige Widerrufsfrist abgelaufen, nachdem der Kläger sich bereits unter dem 17.07.2010 angemeldet hatte. Der Kläger

muss sich so behandeln lassen, als habe er die Widerrufbelehrung zur Kenntnis genommen, weil er die Kenntnisnahme durch Setzen des Häkchens vor der Anmeldung bestätigt hat. Das Bestreiten mit Nichtwissen in Bezug auf das Setzen des Häkchens ist unerheblich. Der Kläger hat nicht bestritten, dass ohne das Setzen des Häkchens die Anmeldung nicht durchgeführt werden kann. Auf das Widerrufsrecht war auch hinreichend deutlich hingewiesen worden. Die farbliche Unterlegung des Wortes "Widerrufsrecht" und dessen Unterstreichung gebieten eine hinreichende farbliche Abhebung vom übrigen Text. Ferner hat der Kläger nicht bestritten, dass er nach der Anmeldung eine Bestätigungsemail mit Zugangsdaten erhalten hat, der wiederum eine Widerrufsbelehrung beigefügt war. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte er sich des Widerrufsrechts gewahr sein müssen. Stattdessen meldete sich der Kläger, wie die Beklagte unbestritten vorgetragen hat, über die Zugangsdaten an und nutzte das Angebot der Beklagten.

3. Eine arglistige Täuschung des Klägers hat dieser nicht beweisen können. Eine solche ist hier auch nicht ersichtlich. Unabhängig davon wie der Kläger auf die Internetseite der Beklagten gelangt ist, d. h. ob über Links oder auf direktem Wege, spätestens als sich ihm die Internetseite der Beklagten eröffnet hat, hätte er zu jedem Zeitpunkt die AGB und das Widerrufsrecht über einen Link aufrufen können. Dies hat die Beklagte durch die vorgelegten Ausdrücke der Internetpräsenz dargelegt und hat das Gericht durch eigenständige Inaugenscheinnahme der Internetseite www.download-service.de und der dortigen Anmeldeseite selbst überprüft. Eine entsprechende Überprüfung hätte auch der Kläger oder dessen Prozessbevollmächtigter vornehmen können. Eine Täuschungshandlung ist nicht ersichtlich.

II. Mangels Begründetheit der Hauptforderung hat der Kläger keinen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs.1 ,708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 101,00 EUR

Ausgefertigt

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

